

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

XXIV. GP.-NR
9499 /AB

bm:uk

21. Dez. 2011

zu 9652 /J

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0263-III/4a/2011

Wien, 20. Dezember 2011

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9652/J-NR/2011 betreffend die Höhe der Rücklagen des Ministeriums und deren Verwendung, die die Abg. Dr. Susanne Winter, Kolleginnen und Kollegen am 28. Oktober 2011 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4 sowie 11 bis 14:

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 9646/J-NR/2011 durch die Bundesministerin für Finanzen verwiesen.

Zu Fragen 5 bis 10:

Die Vorschriften über die Rücklagengebarung (insbesondere § 53 Bundeshaushaltsgesetz) erfordern lediglich, dass der jeweils aktualisierte („tagfertige“) Rücklagenstand festgestellt werden kann, in welchem die bisherigen Rücklagenverwendungen des laufenden Finanzjahres berücksichtigt sind. Eine rückwirkende monatliche Aufschlüsselung der Höhe der Rücklagen ist mit vernünftigem verwaltungsökonomischem Aufwand nicht zu bewerkstelligen.

Zu Fragen 15 bis 18:

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 9646/J-NR/2011 durch die Bundesministerin für Finanzen verwiesen.

Zu Frage 19:

Rücklagen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur ohne bestimmten Verwendungszweck (sogenannte „Untergliederungsrücklagen“) werden unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich zur Bedeckung überplanmäßiger Ausgaben verwendet. Sie dienen darüber hinaus auch der Bedeckung von Rückstellungen, welche für die zeitgerechte Bedeckung von über mehrere Finanzjahre abzuwickelnden Einzelvorhaben (Investitionen) gebildet werden. Rücklagen der zweckgebundenen Gebarung der Bundes-schulen sind ausschließlich der Verwendung der Bundesschulen vorbehalten.

Die Bundesministerin:

